Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9707**

18. Wahlperiode 21.09.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8558 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Verschärfung des gewerblichen Bewachungsrechts und der Verbesserung des Vollzugs in diesem Bereich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird um 1 150 000 Euro pro Jahr entlastet.

Die „One in, one out“-Regelung wird eingehalten, da durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht, der an anderer Stelle durch eine Entlastung zu kompensieren wäre. Die Entlastung der Wirtschaft um 1 150 000 Euro pro Jahr gilt als „Out“ für die Bürokratiebremse.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die erhöhten Anforderungen im Erlaubnisverfahren sowie durch die Einführung einer regelmäßigen Zuverlässigkeitsprüfung Kosten in Höhe von insgesamt 1 421 500 Euro pro Jahr.

Darüber hinaus entstehen beim Bundesamt für Verfassungsschutz einmalige Investitionskosten in Höhe von circa 50 000 Euro für die Einrichtung einer einheitlichen Eingangsschnittstelle für den automatisierten Abgleich im nachrichtendienstlichen Informationssystem.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8558 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 21. September 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer Vorsitzender	**Dr. Kristina Schröder** Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften
– Drucksache 18/8558 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften**
Vom …	Vom …
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Gewerbeordnung	**Änderung der Gewerbeordnung**
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel *10* des Gesetzes vom *11. März* 2016 (BGBl. I S. *396*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel **9** des Gesetzes vom **31**. **Juli** 2016 (BGBl. I S. **1914**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 34a wird wie folgt *geändert*:	1. **In der Inhaltsübersicht** wird **die Angabe zu** § 34a wie folgt **gefasst**:
	„§ 34a Bewachungsgewerbe, Verordnungsermächtigung“.
	2. § 34a wird wie folgt geändert:
a) *Absatz 1* wird *durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:*	a) **In der Überschrift** wird **dem Wort „Bewachungsgewerbe“ das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.**
	b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
„(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung, und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn	„(1) Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung, und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt, oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. der Antragsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erbringt.	4. u n v e r ä n d e r t
Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller	Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller
1. Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat,	3. u n v e r ä n d e r t
4. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen einer *Straftat gegen*	4. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen **Versuchs oder**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Menschenhandels oder Förderung des Menschenhandels, vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung oder Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens *60* Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.	**Vollendung** einer **der nachstehend aufgeführten Straftaten** zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens **90** Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei dem die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind**:**
	a) Verbrechen im Sinne von § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,
	b) Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, des Menschenhandels oder der Förderung des Menschenhandels, der vorsätzlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, des Diebstahls, der Unterschlagung, Erpressung, des Betrugs, der Untreue, Hehlerei, Urkundenfälschung, des Landfriedensbruchs oder Hausfriedensbruchs oder des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
	c) Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Aufenthaltsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
	d) staatsschutzgefährdende oder gemeingefährliche Straftat.
Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein	Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein**:**
1. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landes-	3. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landes-

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
polizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob *tatsächliche* Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können.	polizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob **und welche tatsächlichen** Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können**, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen**.
Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, bleibt unberührt. Die zuständige Behörde hat den Gewerbetreibenden in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von *drei* Jahren auf seine Zuverlässigkeit zu prüfen.	Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, bleibt unberührt. **Hat sich der Gewerbetreibende während der letzten drei Jahre vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat aufgehalten und kann dessen erforderliche Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend nach Satz 5 festgestellt werden, so ist die Erlaubnis nach Satz 1 zu versagen.** Die zuständige Behörde hat den Gewerbetreibenden in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von **fünf** Jahren auf seine Zuverlässigkeit zu prüfen.
(1a) Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die	(1a) Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die
1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und	1. u n v e r ä n d e r t
2. durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind.	2. u n v e r ä n d e r t
Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:	Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Schutz vor Ladendieben,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.	5. u n v e r ä n d e r t
Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts ein, ob *tatsächliche* Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen bei*:*	Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts ein, ob **und welche tatsächlichen** Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können**, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen**. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen bei
1. Wachpersonen, die mit Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5 beauftragt werden sollen,	1. Wachpersonen, die mit Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5**, auch in nicht leitender Funktion,** beauftragt werden sollen,
2. Wachpersonen, die mit Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten,	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, beauftragt werden sollen.	
Dies gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. Absatz 1 Satz 4, 7 *und 8* ist entsprechend anzuwenden.“	Dies gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. Absatz 1 Satz 4, 7 **bis 9** ist entsprechend anzuwenden.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	**c**) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2“ ersetzt.	
cc) In Nummer 4 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18)“ durch die Wörter „(ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist,“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	**d**) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Bis zum 31. Dezember *2017* ist ein Bewacherregister zu errichten, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1 und Bewachungspersonal nach Absatz 1a Satz 1 elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. *“*	„(6) Bis zum 31. Dezember **2018** ist ein Bewacherregister zu errichten, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1 und Bewachungspersonal nach Absatz 1a Satz 1 elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. **In dem Bewacherregister dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:**
	1. erforderliche Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1,
	2. erforderliche Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit der mit der Leitung des Gewerbebetriebs betrauten Personen,
	3. erforderliche Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit der Wachpersonen nach Absatz 1a Satz 1,
	4. der Inhalt der Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich des Datums der Erlaubniserteilung und der

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Angabe der Kontaktdaten der zuständigen Erlaubnisbehörde,
	5. die Sachkunde- und Unterrichtungsnachweise einschließlich des Ausstellungsdatums und der Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Industrie- und Handelskammer,
	6. sonstige dem Sachkunde- oder Unterrichtungsnachweis gleichgestellte Qualifikationsnachweise,
	7. das Datum und das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 1a Satz 1 Nummer 1,
	8. den Gewerbetreibenden, der eine Wachperson zur Überprüfung der Zuverlässigkeit anmeldet,
	9. Angabe des Einsatzbereiches der Wachperson nach Absatz 1a Satz 2 und 4 und
	10. Beschäftigungsverbote nach Absatz 4.
	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung sowie der Einrichtung und Führung des Bewacherregisters einschließlich der Bestimmung der Registerbehörde zu regeln, aus dem die für die Erlaubniserteilung und für die Überwachung von Gewerbetreibenden nach Absatz 1 Satz 1 und deren Bewachungspersonal zuständigen Behörden die erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können. Die Industrie- und Handelskammern stellen die Daten nach Satz 2 Nummer 5 zum Abruf über die in § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes bezeichnete gemeinsame Stelle (gemeinsame Stelle) elektronisch zum Abruf bereit. Dabei unterliegen sie der Aufsicht der obersten Landesbehörde.“
2. In § 61a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5“ ersetzt.	**3.** u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
3. In § 71b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5“ ersetzt.	**4.** u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung der Bewachungsverordnung	**entfällt**
Die Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 3 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt gefasst:	
„§ 1	
Zweck	
Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen, die nach § 34a Absatz 1a Satz 1 der Gewerbeordnung über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen zu unterrichten sind, so zu befähigen, dass sie mit den entsprechenden Rechten, Pflichten und Befugnissen sowie mit deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut sind, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht.“	
2. Nach § 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Unterrichtung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer erfolgen, die diese Unterrichtung anbietet.“	
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die Unterrichtung hat mindestens 40 Unterrichtsstunden zu dauern.“	
b) In Satz 5 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.	
4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Bei der Unterrichtung sind die Sachgebiete der Anlage 3 zugrunde zu legen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
6. § 5a wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2“ ersetzt und die Wörter „die in diesen Bereichen tätigen Personen“ durch die Wörter „die in Absatz 2 genannten Personen“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Der Sachkundeprüfung haben sich zu unterziehen	
1. Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbständige ausüben wollen,	
2. bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,	
3. die mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Personen,	
4. sonstige Personen, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34a Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeordnung beschäftigt werden.“	
c) Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „§ 4 Nr. 1 und 5“ wird durch die Wörter „§ 4 Satz 1 Nummer 1 und 5“ ersetzt.	
7. Dem § 5b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.“	
8. In § 5d wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 5 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
9. § 9 wird wie folgt gefasst:	
„§ 9	
Beschäftigte	
(1) Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die	
1. zuverlässig sind,	
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 5 Nummer 1 bis 3 besitzen und	
3. einen Unterrichtungsnachweis nach § 3 Absatz 2, ein Prüfungszeugnis nach § 5 oder eine Bescheinigung eines früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder in den Fällen des § 34a Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeordnung ein Prüfungszeugnis nach § 5c Absatz 6 oder § 5 vorlegen.	
(2) Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Absatz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Er hat ihr für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend für die in § 5a Absatz 2 Nummer 2 und 3 genannten Personen anzuwenden.“	
10. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „(BGV C 7)“ durch die Angabe „(DGUV Vorschrift 23)“ ersetzt.	
11. In § 11 Absatz 4 werden die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 5“ ersetzt.	
12. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	
„§ 13a	
Anzeigepflicht	
Der Gewerbetreibende hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde unverzüglich nach Satz 3 anzuzeigen, welche Personen jeweils	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:	
1. der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,	
2. die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,	
3. der Geburtstag und -ort sowie	
4. die Anschrift.“	
13. In § 14 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ und die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.	
14. In § 15 werden die Wörter „die in § 1 Abs. 2“ durch die Wörter „Gewerbetreibende im Sinne des § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bewachungspersonal im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 1 der Gewerbeordnung“ ersetzt.	
15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.	
c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:	
„10. entgegen § 13a Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.	
d) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.	
16. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Personen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 1 der Gewerbeordnung, die am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind von der Unterrichtung befreit. Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5a Abs. 1“ durch die Wörter „§ 5a Absatz 2 Nummer 4“ und werden die Wörter „tätig sind“ durch die Wörter „Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung durchführen“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	
„Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“	
c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Personen im Sinne des § 5a Absatz 2 Nummer 4, die am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels … dieses Gesetzes] Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 und 5 der Gewerbeordnung durchführen, müssen bis zum … [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens des Artikels … dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einen Sachkundenachweis erbringen.“	
17. In der Überschrift zu Anlage 1 werden die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, Satz 5“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 2“ ersetzt und werden die Wörter	
„als	
– Selbständiger)*	
– gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person)*	
– Betriebsleiter)*	
– Unselbständiger)*	
**) Nichtzutreffendes streichen.“*	
gestrichen.	
18. Anlage 2 wird aufgehoben.	
19. In Anlage 3 Nummer 4 wird die Angabe „(BVG C7)“ durch die Angabe „(DGUV Vorschrift 23)“ ersetzt.	

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
20. Anlage 4 wird wie folgt geändert:	
a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2“ ersetzt.	
b) Im Text der Anlage wird die Angabe „§ 34a Abs.1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2“ ersetzt.	
	Artikel 2
	Weitere Änderung der Gewerbeordnung zum 1. Januar 2019
	§ 34a der Gewerbeordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
	bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
	„4. über das Bewacherregister nach Absatz 6 eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können. Die zuständige Behörde darf die übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“
	b) Satz 6 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. Absatz 1a wird wie folgt geändert:
	a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Darüber hinaus ist Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 entsprechend anzuwenden bei Wachpersonen, die mit einer der folgenden Aufgaben beauftragt werden sollen:
	1. Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5, auch in nicht leitender Funktion, oder
	2. Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.“
	b) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 4, 7 bis 9“ durch die Wörter „Satz 4, 6 bis 8“ ersetzt.
	3. Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
	„(1b) Werden der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in den Absätzen 1 und 1a Satz 4 Nummer 1 und 2 genannten Personen von Bedeutung sind, übermittelt sie diese der zuständigen Behörde nach den für die Informationsübermittlung geltenden Regelungen der Verfassungsschutzgesetze (Nachbericht). Zu diesem Zweck darf die Verfassungsschutzbehörde Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit (aktuelle, Doppel- und frühere Staatsangehörigkeiten) der betroffenen Person sowie die Aktenfundstelle speichern, einschließlich einer Speicherung mit ihrer Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten der in den Absätzen 1 und 1a Satz 4 Nummer 1 und 2 genannten Personen sind spätestens nach fünf Jahren von der Verfassungsschutzbehörde zu löschen. Sollte die Verfassungsschutzbehörde vorher von einer Versagung, Rücknahme, einem Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde Kenntnis erlangen,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	hat sie die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen spätestens sechs Monate nach Kenntniserlangung zu löschen. Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für die nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 3 beteiligten Polizeibehörden.“
Artikel 3	**Artikel 3**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. In Artikel 1 Nummer *1* Buchstabe *c* tritt § 34a Absatz 1 Satz *8* am... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Monats]* in Kraft.	**(1)** In Artikel 1 Nummer **2** Buchstabe **b** tritt § 34a Absatz 1 Satz **9** am **1. Januar 2019** in Kraft.
	(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
	(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Kristina Schröder

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8558** wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung und an den Innenausschuss und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bewachung der Flüchtlingsunterkünfte kommt eine wachsende Bedeutung zu. Derzeit werden verstärkt Bewachungsunternehmen gegründet. Bestehende Unternehmen stellen zusätzliches Personal ein. Angesichts vereinzelter Übergriffe durch Bewachungspersonal in Flüchtlingsunterkünften ist eine schnelle Umsetzung der Vorschläge erforderlich, die die besondere Situation bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften durch gewerbliche Bewachungsunternehmen berücksichtigen. Paragraph 34a der Gewerbeordnung und die Bewachungsverordnung werden ergänzt. Bewachungsunternehmer müssen künftig einen Sachkundenachweis erbringen an Stelle des bisherigen Unterrichtungsnachweises. Die Erlaubnis ist künftig auch zu versagen bei Vorliegen ungeordneter Vermögensverhältnisse. Bewachungspersonal, das bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und Großveranstaltungen in leitender Funktion eingesetzt wird, muss ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen. Es werden gesetzliche Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit des Unternehmers und des Personals eingeführt. Die zuständigen Behörden holen nach § 34a der Gewerbeordnung künftig im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung eine Auskunft der zuständigen Polizeibehörde ein und erhalten zudem die Möglichkeit der Abfrage bei den Landesbehörden für Verfassungsschutz in Bezug auf Bewachungsunternehmer und Personal, das zur Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und von Großveranstaltungen eingesetzt werden soll. In § 34a der Gewerbeordnung erfolgt eine Klarstellung, dass die zuständige Behörde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholt. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung des Bewachungsunternehmers und des eingesetzten Wachpersonals ist zudem alle drei Jahre zu wiederholen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8558 in seiner 88. Sitzung am 21. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8558 in seiner 110. Sitzung am 21. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8558 sowie den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)907neu in seiner 88. Sitzung am 21. September 2016 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtige durchaus eine stärkere Regulierung des Bewachungsgewerbes. Der Anstoß zu einer solchen Regelung sei durch die Innenministerien der Länder gegeben worden. Auch der Branchenverband des Bewachungsgewerbes habe eine solche Regulierung eingefordert. Die Reform habe zwei Schwerpunkte: Zum einen würden die Anforderungen an die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen verschärft. Dazu gehörten unter anderem auch Sachkundeprüfungen. Die im privaten Bewachungsgewerbe tätigen Personen würden von den Betroffenen oft als Vertreter des Staates gesehen. Zum anderen werde zukünftig eine Sicherheitsüberprüfung für die im privaten Bewachungsgewerbe tätigen Personen stattfinden. Zur Sicherheitsüberprüfung werde auch eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz gehören. Das Gesetz solle zudem sicherstellen, dass Erkenntnisse der Verfassungsschutzämter auch den Gewerbeämtern vorliegen.

Die **Fraktion der SPD** legte dar, Ereignisse des letzten Jahres in einigen Asylbewerberunterkünften hätten Anlass dazu gegeben, darüber zu diskutieren, wie sichergestellt werden könne, dass im Sicherheitsgewerbe nur Personen arbeiteten, die die nötige Sachkunde und einen geeigneten persönlichen Hintergrund besitzen. Dazu gehöre, dass sowohl die Bewachungsunternehmer als auch das leitende Personal Unterrichtungen erhielten und einen Sachkundenachweis erbringen müssten. Durch Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch den Verfassungsschutz solle sichergestellt werden, dass nur geeignetes Personal in Flüchtlingsunterkünften oder bei Großveranstaltungen eingesetzt werde. Sie setzte sich für die Schaffung eines Bewacherregisters bis zum 31. Dezember 2018 ein. Die Fraktion gab im Namen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD folgende Erklärung zu Protokoll:

„Der Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags fordert die Bundesregierung auf, bei der Errichtung und Ausgestaltung des zentralen Bewacherregisters nach § 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Bei der Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten sind die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten. Danach sollen in dem Bewacherregister nur die personenbezogenen Daten gespeichert werden, die zur gewerberechtlichen Überwachung des Bewachungsgewerbes erforderlich sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem Bewacherregister an weitere Behörden wie Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden ist dabei auf das für die Zuverlässigkeitsprüfung der betroffenen Gewerbetreibenden und eingesetzten Wachpersonen erforderliche Maß zu beschränken.
2. Ebenso ist die Speicherung bei den Verfassungsbehörden strikt nach der Maßgabe der Erforderlichkeit zu beschränken, wie es bereits in anderen Bereichen geregelt wurde und sich bewährt hat. Demgemäß wird in der dortigen Verbunddatei lediglich ein Identifizierungsdatensatz gespeichert, der ermöglicht, bei neuen verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen festzustellen, dass die Person eine Tätigkeit mit besonderem Gefährdungspotenzial und danach besonderen Zuverlässigkeitserfordernissen hat. Diese wenigen Daten sind zudem zu löschen, wenn sie dafür nicht mehr benötigt werden.
3. Dabei sind die jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Datenschutzregelungen sowie die Vorgaben der ab 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.
4. Bei der Bestimmung der Registerbehörde und dem Aufbau des Registers soll nach Möglichkeit auf bestehende Strukturen und Lösungen zurückgegriffen werden, um Synergien zu schaffen."

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, trotz vieler positiver Aspekte regele das zu verabschiedende Gesetz Gegenstände, die früher Bestandteil der normalen Polizeiarbeit des Bundes und der Länder gewesen seien. Diese würden nun dem privaten Bewachungsgewerbe überlassen. In den letzten Jahren sei bei der Polizei massiv Personal abgebaut worden. Hier müsse die Politik wieder handeln und überlegen, ob bestimmte hoheitliche Sicherheitsdienstleistungen zukünftig wieder durch die Polizei in Bund und Ländern erbracht werden müssten. Aus Gründen des Datenschutzes sei der Datenabgleich mit den Verfassungsschutzämtern problematisch. Sie kritisierte, dass der Gesetzentwurf nur bestimmte Tätigkeiten erfasse und nicht das gesamte Bewachungsgewerbe einen Sachkundenachweis erbringen müsse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass die Vorfälle in privat bewachten Einrichtungen in den Jahren 2014 und 2015 – unter anderem schwere Straftaten gegenüber Flüchtlingen – Anlass für die Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs gewesen seien. Sie stellte heraus, dass der Entwurf in drei Punkten nicht weit genug gehe. Erstens: Die Kriterien für die Ausschreibung von Bewachungsdienstleistungen seien ungenügend definiert. Zweitens: Inhalt und Umfang der Sachkundeprüfung müssten genauer vorgeschrieben werden. Drittens: Für das Personal, das in der Vergangenheit teilweise auch aus dem rechten Spektrum gekommen sei und sich gegen Flüchtlinge gestellt habe, müsse die Regelanfrage eingeführt werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)907neu.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8558 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 34a Absatz 1 Satz 4 Nummer 4)

Damit wird im Wesentlichen Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2016 (Bundesratsdrucksache 164/16 (Beschluss)) aufgegriffen. Die Regeltatbestände für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden werden ergänzt um Straftaten, bei deren Verwirklichung typischer Weise davon ausgegangen werden kann, dass die erforderliche Zuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe nicht gegeben ist. Auch bei Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist in der Regel die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder der Wachperson anzunehmen. Denn insoweit sind Überlegungen maßgeblich, dass der Betreffende wegen der Tat, der der Verurteilung zu Grunde lag, auch die sexuelle Selbstbestimmung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Flüchtlingsheimen nicht hinreichend respektiert. Bei Verurteilungen wegen § 184f des Strafgesetzbuchs (Ausübung der verbotenen Prostitution) oder § 184g des Strafgesetzbuchs (Jugendgefährdende Prostitution) dürfte die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit hingegen grundsätzlich nicht vorliegen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 3, Satz 8 und 9 – neu –)

Satz 5 Nummer 3 wird dahingehend geändert, dass die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung einzubeziehende örtliche Polizeidienststelle bzw. das Landeskriminalamt in ihrer Stellungnahme nicht nur mitteilen kann, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen können, sondern auch mitteilen kann, welche tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen, soweit der Übermittlung nicht Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr entgegen stehen. Damit wird Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2016 (Bundesratsdrucksache 164/16 (Beschluss)) aufgegriffen.

Der neue Satz 8 regelt, dass die gewerberechtliche Erlaubnis nach Absatz 1 zu versagen ist, wenn sich der Gewerbetreibende während der letzten drei Jahre vor der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht im Inland oder einem EU-/EWR-Staat aufgehalten hat und aus diesem Grund die Zuverlässigkeit nicht oder nicht ausreichend festgestellt werden kann. Mit dem Gesetz werden die Anforderungen an die Überprüfung der Zuverlässigkeit erhöht. Bei Personen, die sich im Zeitraum vor der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht dauerhaft im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat aufgehalten haben, ist es nicht immer möglich, die für die Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Auskünfte der zuständigen Behörde im früheren Aufenthaltsstaat zu erhalten. Da auf Grund der sicherheitspolitischen Sensibilität des Bewachungsgewerbes in diesen Fällen nicht auf die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung verzichtet werden kann, ist es angemessen, dass eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe nicht aufgenommen werden kann, wenn auf Grund einer Aufenthaltsdauer von weniger als drei Jahren im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat die Zuverlässigkeit nicht oder nicht ausreichend festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Erkenntnisse und Informationen bei den in die Zuverlässigkeitsüberprüfung involvierten Behörden nicht vorliegen. Nach einem Zeitraum von drei Jahren kann davon ausgegangen werden, dass tatsächliche Anhaltspunkte, die gegebenenfalls Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Person begründen können, den inländischen Behörden bekannt sind. Damit wird Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2016 (Bundesratsdrucksache 164/16 (Beschluss)) aufgegriffen, wobei eine Aufenthaltsdauer von drei Jahren für ausreichend erachtet wird, um die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführen zu können.

Nach Satz 9 soll die Überprüfung der Zuverlässigkeit künftig in regelmäßigen Abständen erfolgen. In Anlehnung an § 3 Absatz 5 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsverordnung und § 8 Absatz 1 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung soll die Zuverlässigkeitsüberprüfung alle fünf Jahre erfolgen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 34a Absatz 1a Satz 3 bis 5)

Satz 3 wird dahingehend geändert, dass die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung einzubeziehende örtliche Polizeidienststelle bzw. das Landeskriminalamt in ihrer Stellungnahme nicht nur mitteilen kann, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Wachperson begründen können, sondern auch mitteilen kann, welche tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen, soweit der Übermittlung nicht Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr entgegen stehen. Damit wird Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2016 (Bundesratsdrucksache 164/16 (Beschluss)) aufgegriffen.

Satz 4 Nummer 1 wird dahingehend geändert, dass die Möglichkeit der Abfrage bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz nicht nur bei Wachpersonen, die in leitender Funktion Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen, eingeführt wird, sondern für alle in diesen sicherheitspolitisch sensiblen Bereichen eingesetzten Wachpersonen. Damit wird Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2016 (Bundesratsdrucksache 164/16 (Beschluss)) aufgegriffen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bereiche eine spezifische Gefährdungslage beziehungsweise eine besonderer Schutzbedarf besteht, der generell höhere Anforderungen an die Zuverlässigkeit der dort tätigen Wachpersonen stellt.

Bei der Änderung in Satz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Für Wachpersonen ist Absatz 1 Satz 4, 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 34a Absatz 6)

Bis zum 31.12.2018 ist ein zentrales Bewacherregister zu errichten, in dem Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und eingesetztem Bewachungspersonal elektronisch erfasst werden. Damit können im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie bei Kontrollen durch die zuständigen Behörden vor Ort die notwendigen Informationen über das Vorliegen der erforderlichen Unterrichtungs- bzw. Sachkundenachweise sowie über die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der eingesetzten Wachpersonen durch Einsichtnahme in das Register schnell beschafft werden. Dies ist insbesondere bei Kontrollen vor Ort wichtig, da Gewerbetreibende häufig bundesweit tätig sind und Bewachungspersonal bundesweit eingesetzt wird. In diesen Fällen hat die vor Ort für die Kontrolle zuständige Behörde keine Kenntnis darüber, ob das eingesetzte Bewachungspersonal gemäß § 9 Absatz 3 der Bewachungsverordnung vorab gemeldet und auf seine Zuverlässigkeit geprüft wurde sowie über die erforderliche Sachkunde verfügt.

In dem Bewacherregister sollen daher Daten gespeichert werden, die eine eindeutige Identifizierung des Gewerbetreibenden und der angestellten Wachpersonen sowie eine Kontaktaufnahme mit diesen ermöglicht. Darüber hinaus soll das Register Informationen über die erteilten Erlaubnisse, die ausgestellten Unterrichtungs- und Sachkundenachweise oder ggf. anderer Qualifikationsnachweise, und das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung enthalten. Bei Wachpersonen sind zudem der Gewerbetreibende, der die jeweilige Wachperson beschäftigt und gemäß § 9 Absatz 3 der Bewachungsverordnung bei der zuständigen Behörde meldet sowie gegebenenfalls erteilte Beschäftigungsverbote nach § 34a Absatz 4 GewO in das Register einzutragen. Diese Informationen sind insbesondere für die Kontrolle vor Ort erforderlich.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch zustimmungspflichtige Rechtsverordnung die zu erhebenden und zu speichernden Daten sowie die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Bewacherregisters zu regeln.

Die Industrie- und Handelskammern sind nach § 3 Absatz 2 und § 5c Absatz 6 der Bewachungsverordnung für die Ausstellung der Unterrichtungs- und Sachkundenachweise zuständig. Die Kammern stellen diese Daten dem Register zum Abruf bereit. Dazu bedienen sich die Kammern in Anlehnung an das Vermittlerregister nach § 11a GewO einer gemeinsamen Stelle nach § 32 Absatz 2 des Umweltauditgesetzes.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Gewerbeordnung zum 1. Januar 2019)

Der bisherige Artikel 2 (Änderung der Bewachungsverordnung) entfällt. Die Änderung der Bewachungsverordnung wird in einem eigenständigen Verordnungsverfahren vorgenommen. Denn auf Grund der durch die Forderungen des Bundesrates neu hinzugekommenen Regelungsinhalte fehlt es an einem engen inhaltlichen Zusam-

menhang zwischen Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung) und dem bisherigen Artikel 2 (Änderung der Bewachungsverordnung). Denn die Änderungen der Bewachungsverordnung sind nicht mehr nur auf das unmittelbar durch die Änderungen der Gewerbeordnung veranlasste Ausmaß beschränkt.

Der neue Artikel 2 umfasst nunmehr weitere Änderungen des § 34a GewO, die zum 1. Januar 2019 und damit nach Errichtung des Bewacherregisters in Kraft treten.

Zu Nummer 1 (§ 34a Absatz 1 Satz 5 bis 8)

Ab dem 1. Januar 2019 wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz eingeführt. Die Regelabfrage soll automatisiert über das bis zum 31. Dezember 2018 zu errichtende Bewacherregister und das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgen. Die zentrale Schnittstelle auf Seiten der Verfassungsschutzbehörden besteht dabei bei deren Zentralstelle, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das auf deren Seite technische Unterstützung beim Abgleich mit dem bei ihm gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingerichteten gemeinsamen Nachrichtendienstlichen Informationssystem durchführt; die Sachbearbeitung (Zusammenführung und Prüfung vorliegender Erkenntnisse, Stellungnahme gegenüber der anfragenden Gewerbebehörde) liegt bei der zuständigen Landesverfassungsschutzbehörde. Mit der Einführung der Regelabfrage wird das Anliegen des Bundesrates in Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2016 (Bundesratsdrucksache 164/16 (Beschluss)) aufgegriffen.

Zu Nummer 2 (§ 34a Absatz 1a Satz 4)

Die Regelabfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung wird ebenfalls eingeführt für Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen.

Zu Nummer 3 (§ 34a Absatz 1b – neu –)

Ab dem 1. Januar 2019 wird die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der eingesetzten Wachpersonen regelmäßig alle fünf Jahre überprüft. Sofern die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder Polizeibehörde innerhalb dieses Zeitraums Erkenntnisse über den Gewerbetreibenden oder die eingesetzten Wachpersonen erlangt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können, sollen diese der zuständigen Gewerbebehörde mitgeteilt werden. Daher ist die Einführung einer Nachberichtspflicht erforderlich.

Zur Umsetzung der Nachberichtspflicht ist die Speicherung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen in dem in Absatz 1b – neu – genannten Umfang erforderlich. Die Regelung sieht ferner eine Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten vor, wenn ihre Speicherung zur Erfüllung der Nachberichtspflicht nicht mehr erforderlich ist. Die Regelungen gelten sowohl für den Verfassungsschutz als auch für die beteiligten Polizeibehörden. Mit dem neuen Absatz 1b wird Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2016 (Bundesratsdrucksache 164/16 (Beschluss)) aufgegriffen. Soweit die Löschungspflicht an Verwaltungsentscheidungen der Gewerbebehörde (Versagung, Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis) anknüpft, muss gewährleistet sein, dass Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden vom Löschungsgrund Kenntnis erhalten. Bei Einrichtung des Bewacherregisters wird daher geprüft, ob dies technisch – beispielhaft für den Bereich des Verfassungsschutzes – ebenfalls zentral über die Schnittstelle Bewacherregister/Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgen kann, etwa als automatisierte Folge eines Eintrags oder einer Löschung im Bewacherregister.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung des Inkrafttretens ist zu ändern. Die in Artikel 2 geregelte Einführung der Regelabfrage beim Verfassungsschutz über das Bewacherregister und die Einführung der Nachberichtspflicht sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten, da das Bewacherregister nach § 34a Absatz 6 erst zu diesem Zeitpunkt funktionsfähig ist. Auch die Einführung der regelmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfung wird an die Inbetriebnahme des Bewacherregisters, um eine doppelte Datenerfassung bei den Gewerbebehörden zu vermeiden. Damit wird das Anliegen des Bundesrates in Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2016 (Bundesratsdrucksache 164/16 (Beschluss)) aufgegriffen. Im Übrigen soll das Gesetz am 1. Dezember 2016 in Kraft treten.

Berlin, den 21. September 2016

Dr. Kristina Schröder
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333